

# Wochenblatt

Pernsprecher

\*\*\* No. 18. \*\*\*

Telegramm-Adresse:

Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Beiblätter: Illustr. Sonntagsblatt und landstr. Beilage.  
Abonnement: Monatl. 50 H., vierteljährlich A 1.25, bei freier Zustellung ins Haus sowie durch die Post unter No. 8059 A 1.40.

für Pulsnitz  und Umgegend

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.

Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 H. Reklame 20 H.

Bei Wiederholungen Rabatt. Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Böhmisches Dölling, Großröhrsberg, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichtenberg, Kl. Dittmannsdorf, Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 8.

Sonnabend, den 18. Januar 1902.

54. Jahrgang.

### Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission giebt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines **Meldescheins**. Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
  - a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
  - b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft geführt hat**.
4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmescheins**.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, **in der Regel am Rekruteneinstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.
7. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
8. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalend. Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
9. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur **drei** statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
10. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
11. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Wahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

Dresden, den 11. Januar 1902.

### Kriegsministerium.

von der Planitz.

Auf Blatt 131 im Handelsregister ist heute das Erlöschen der Firma **F. A. Hammer Söhne** in Pulsnitz eingetragen worden.

Pulsnitz, am 13. Januar 1902.

### Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 184 im Handelsregister, die Firma **J. G. Dursche** in Pulsnitz betr., ist heute das Erlöschen der dem Buchhalter Emil Hermann Paul Bahn in Pulsnitz erteilten Procura eingetragen worden.

Pulsnitz, am 15. Januar 1902.

### Königliches Amtsgericht.

Der Inspektor **Adolf Georg Wend** in Oberlichtenau ist als stellvertretender **Gutsbesitzer** für den selbständigen Gutsbezirk **Oberlichtenau** verpflichtet worden.

Königliche Amtshauptmannschaft **Ramenz**, am 15. Januar 1902.

von Erdmannsdorf.

Wittwoch, den 22. Januar 1902, abends 7 Uhr:

### Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung im Sitzungssaal.

Tagesordnung: 1. Zuwahl in die gemischten Ausschüsse. 2. Gehalt des anzustellenden Hilfs-Expedienten. 3. Commun-Anlagen-Regulativ. 4. Schloßstrasse betreffend. 5. Verordnung der königlichen Kreisbauhauptschaft, Spartaassenreingewinnverteilung betreffend. 6. Jahresbericht des Elbgängerbundes. 7. Richtigsprechung der Spartaassen-Rechnung 1900.

Pulsnitz, am 17. Januar 1902.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Hermann Schulze.

### Die Mittelmeerfrage oder: Wer kriegt Tripolis?

Die halboffiziellen Rundgebungen und Andeutungen, daß zwischen Italien und Frankreich Verständigung in der Mittelmeerfrage stattgefunden habe, können trotz aller von Rom und Paris ergangenen Berichtigungen und trotz der vielleicht auch schon eingetretenen Enttäuschungen doch nur den Zweck verfolgen haben, die politische Welt auf die Frage vorzubereiten: Welche Großmacht bekommt Tripolis? Denn was in aller Welt will man denn unter der Bezeichnung „Mittelmeerfrage“ verstehen, wenn man darunter nicht vor allen Dingen die Zukunft Tripolis ins Auge faßt. Tripolis ist das große zwischen Ägypten und dem bereits französisch gewordenen Tunis gelegene nordafrikanische Küstenland am südlichen Mittelmeere, und da England in Ägypten und Malta, Frankreich in Algerien und Tunis große Macht- und Landgebiete am südlichen Mittelmeere im Besitze haben, so ist es natürlich der sehnliche Wunsch Italiens, welches ausgeprägter Mittelmeerstaat ist, an der für die zukünftige

Entwicklung der Mittelmeerländer sehr bedeutsamen nordafrikanischen Küste ebenfalls einen größeren Länderbesitz zu haben. Wenn jetzt die Frage der Annexion von Tripolis in italienischen Zeitungen in Abrede gestellt wird, oder wenn französische Blätter behaupten, es sei über eine derartige Frage zwischen Frankreich und Italien gar nicht verhandelt worden, so beweist dies eben, daß der tripolitische Apfel noch nicht reif zur Annexion ist, oder daß Frankreich und Italien über eine Bedingung nicht einig geworden sind. Aber soviel ist sicher, daß Tripolis über kurz oder lang von einer europäischen Großmacht annektiert wird, es fragt sich nur, ob von Italien, von Frankreich oder von England, denn auch England könnte, um im Mittelmeere dauernd zu dominieren, von Ägypten aus zur Annexion von Tripolis schreiten. Dabei verlohnt es sich gar nicht, über die Rechtsfrage ein Wort zu verlieren, denn wir haben nun satzungsgemäß gesehen, daß in der Kultur zurückgebliebene Länder und Inseln von denjenigen Großmächten, die ein Machtinteresse an der betreffenden Gebietserweiterung haben, gelegentlich verschlungen werden. Das ist ein naturgesetzlicher

Verlauf der Dinge, mag sich dagegen im einzelnen Falle unser Rechtsgefühl auch noch so sehr sträuben.

Zum Ausgleich des politischen Gleichgewichtes und um Frankreich oder England nicht einseitiges Uebergewicht im südlichen Mittelmeere zu gestalten, wäre es so wünschenswert, wenn Italien der Besitzer von Tripolis würde, zumal in Tripolis sich die bösen Enttäuschungen wie in Erythraa und den Nebenländern Abyssiniens, wo Italien Unglück hatte, wahrscheinlich nicht wiederholen würden, denn Tripolis ist eine der letzten schwachen Berberstaaten, die alle an innerer Herrichtung leiden und sich nicht halten können. Tripolis hatte unter türkischer Oberherrschaft bis 1835 seine eigene Berberregierung, da aber die Unruhen nicht aufhörten, setzte der Sultan 1835 die Berberdynastie der Karamanli 1835 ab und verwandelte Tripolis in eine türkische Provinz (Wilajet) unter einem Pascha. In Wirklichkeit liegt indessen die Sache so, daß Tripolis nur sehr lose durch ein paar Tausend türkische Soldaten und einige Beamte mit der Türkei verbunden ist, also der Sultan wohl auch zu befriedigen sein würde, wenn er seine verbliebenen